



Landratsamt Bad Kissingen – Postfach 1820 – 97685 Bad Kissingen

1711-41/245/Me-260 2022-02-14

Postzustellungsurkunde

Firma

Grünig KG

Häuserschlag 8

97688 Bad Kissingen

Immissionsschutz und
Staatliches Abfallrecht

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im Sinne von § 4 BImSchG auf den Grundstücken Flur-Nrn. 373/0 und 373/1, Gemarkung Albertshausen; hier:

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) - Anlage zur Herstellung von Kunststoffen/-harzen (Polyvinylacetat) durch chemische Umwandlung inklusive Nebeneinrichtungen

Anlagen:

- 1 Satz Antragsunterlagen (mit Genehmigungsvermerk) [wird gesondert übersandt]
- 1 Kostenrechnung

DATUM

14.02.2022

IHR ZEICHEN

-

IHRE NACHRICHT VOM

-

UNSER ZEICHEN

1711-41/245/Me-260

ANSPRECHPARTNER/IN

Herr Memmel

ZIMMERNUMMER

A 3.19

DURCHWAHL FON

0971 801-4055

DURCHWAHL FAX

0971 801-774055

E-MAIL

florian.memmel@kg.de

DIENSTGEBÄUDE

Münchner Straße 5

Obere Marktstraße 6 (Postanschrift)

97688 Bad Kissingen

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo.-Fr. 8.00 – 12.00

Mo., Di. 14.00 – 16.00

Do. 14.00 – 17.00

und nach Vereinbarung

KONTAKT

Fon 0971 801-0

Fax 0971 801-3333

poststelle@kg.de

www.landkreis-badkissingen.de

KONTEN DER KREISKASSE

Sparkasse Bad Kissingen

IBAN DE62 7935 1010 0000 0000 34

BIC BYLADEM1KIS

Postbank Nürnberg

IBAN DE96 7601 0085 0009 2708 53

BIC PBNKDEFF

BESCHEID ZUR VERÖFFENTLICHUNG NACH § 30 ABS. 8 ABIMSCHG

Das Landratsamt Bad Kissingen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG

Der Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb

- einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) - Anlage zur Herstellung von Kunststoffen/-harzen (Polyvinylacetat) durch chemische Umwandlung inklusive Nebeneinrichtungen

auf den Grundstücken Flur-Nrn. 373/0 und 373/1, Gemarkung Albertshausen erteilt.

2. Genehmigungsunterlagen

2.1 Der Genehmigung liegen nachfolgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Bad Kissingen vom 14.02.2022 versehenen Antragsunterlagen zugrunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

- Antragsformular nach dem BImSchG vom 11.12.2019 (3 Seiten)
- Anhang zum Antrag gem. §4 BImSchG vom 30.10.2019 - Unterlagen zur Genehmigung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (29 Seiten)
- Anhang 8.1.1 Lageplan (1 Seite)
- Anhang 8.1.2 Topographische Karte (1 Seite)
- Anhang 8.1.3 Luftbild (1 Seite)
- Anhang 8.2.1 Auszug aus dem Bebauungsplan Häusler Schlag Gemarkung Albertshausen der Stadt Bad Kissingen (5 Seiten)
- Anhang 8.2.2 NEUBAU einer LAGERHALLE und Aussenanlagen mit Geländeauffüllung, PINr.: 4.0.1, Genehmigungsplanung, Grundriss M 1 : 100, Datum 09.06.2017, Firma Anton Schick GmbH + Co. KG, Bauunternehmen, Industriegebiet Albertshausen, Häuserschlag 3, 97688 Bad Kissingen (1 Seite)
- Anhang 8.2.3 Neubau einer Lagerhalle, Lageplan/Grünordnungsplan, Maßstab 1 : 250, Datum 15.04.2013, Firma Anton Schick GmbH + Co. KG, Bauunternehmen, Industriegebiet Albertshausen, Häuserschlag 3, 97688 Bad Kissingen (1 Seite)
- Anhang 8.3 ERWEITERUNG und ANBAU an einer bestehenden Lagerhalle, PINr.: G 7.0.1, Übersichtsplan, Anlagen / Gefahrstoffe, M 1 : 250, Datum 09.06.2017, ARCHITEKTURBÜRO Jürgen Lang, Dipl. Ing. (FH) BDB, Freier Architekt, Stationsbergstr. 8, 97688 Bad Kissingen (1 Seite)
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]

- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]

BESCHEID ZUR VERÖFFENTLICHUNG NACH § 10 ABS. 8 A BIMSCHG

- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- Anhang 8.6.1.1 Explosionsschutzdokument, Stand: 16.10.2019, Erstelldatum: 05. August 2019 (36 Seiten)
- Anhang 8.6.1.2 a Gutachten, Anlage: Vinylacetat-Tank und Anlage zur Herstellung von Polyvinylacetat-Emulsion in Wasser (Dispersionsanlage) (nicht genehmigungsbedürftig nach BImSchG), Datum: 11.10.2006, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung München, Abteilung Umwelt Service, Westendstraße 199, 80686 München, Deutschland (28 Seiten)
- Anhang 8.6.1.2 b Gutachten, Anlage: Neuer Vinylacetat-Tank und neue Anlage zur Herstellung von Polyvinylacetat-Emulsion in Wasser (Dispersionsanlage) (nicht genehmigungsbedürftig nach BImSchG), Datum: 11.07.2012, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung Nürnberg, Abteilung Umwelt Service, Edisonstraße 15, 90431 Nürnberg, Deutschland (27 Seiten)
- Anhang 8.6.1.2 c 1 Gutachten zur Anlagensicherheit (Revision 2019), Anlage: Anlage zur Herstellung von Kunststoffen durch chemische Umwandlung (hier: Herstellung von Polyvinylacetat) sowie Nebeneinrichtungen (Nr. 4.1.8, G, E des Anh. zur 4. BImSchV), Datum: 16.10.2019, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung Nürnberg, Abteilung Umwelt Service, Edisonstraße 15, 90431 Nürnberg, Deutschland (38 Seiten)
- Anhang 8.6.1.2 c 2 Chemikalienbeständigkeit der Löschwasserbarrieren im Fall eines Austritts von Triacetin, GRÜNIG PROFESSIONAL ADHESIVES, 08.05.2019 (2 Seiten)
- Anhang 8.6.1.2 c 3 Chemikalienbeständigkeit der Dichtbänder blocoband an Auslaufsperrern/Löschwasserbarrieren und Kanaleinlauf-Abdeckungen, [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] (2 Seiten)
- Anhang 8.6.1.2 c 4 Beurteilung Prüfkörper der Qualität blocoband, [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] (1 Seite)

- Anhang 8.6.2 Umweltverträglichkeits-Bericht - UVP-Bericht, Anlage zur Herstellung von Kunststoffen / -harzen (Polyvinylacetat) durch chemische Umwandlung, Genehmigung einer Anlage gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Grünig KG in Bad Kissingen Albertshausen, Stand: 30. Oktober 2019, Datum: 30.10.2019, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung Stuttgart, Abteilung Gutachten, Gottlieb-Daimler-Str. 7, 70794 Filderstadt, Deutschland (90 Seiten)
- Anhang 8.6.3 Schalltechnisches Gutachten, Vorhaben/Projekt: Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen / -harzen (Polyvinylacetat) durch chemische Umwandlung inkl. Nebeneinrichtungen, Datum: 15.08.2018, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung Stuttgart, Standort Geräusche und Erschütterungen, Gottlieb-Daimler-Str. 7, 70794 Filderstadt, Deutschland (31 Seiten)
- Anhang 8.6.4 Gutachten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen/-Harzen durch chemische Umwandlung, Anlage/Projekt: Anlage zur Herstellung von Kunststoffen/-harzen durch chemische Umwandlung (4. BImSchV Nr. 4.1.8, Verfahrensart G, E), Datum: 24.10.2019, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung Nürnberg, Abteilung Umwelt Service, Edisonstraße 15, 90431 Nürnberg, Deutschland (36 Seiten)
- Anhang 8.7_1 BRANDSCHUTZNACHWEIS nach § 11 Bauvorlagenverordnung, Bauvorhaben: Neubau einer Lagerhalle mit Außenanlagen und Geländeauffüllung, Nachweisverfasser: Architekturbüro Stefan Richter, Architekt Dipl.-Ing.(FH), Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz (DIAA), Hartstraße 6, 97769 Bad Brückenau, Datum: 01.03.18 (9 Seiten)
- Anhang 8.7_2 NACHWEIS DES VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZES, Projekt Neubau einer Lagerhalle/Außenanlagen + Geländefüllung, Datum 01.03.2018, Maßstab 1:1000, Inhalt Entwurf Brandschutznachweis Lageplan, Plan Nr. BSN 01, ARCHITEKTURBÜRO STEFAN RICHTER, Architekt Dipl.Ing.(FH) BDB, Hartstraße 6, 97769 Bad Brückenau (1 Seite)
- Anhang 8.7_3 NACHWEIS DES VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZES, Projekt Neubau einer Lagerhalle/Außenanlagen + Geländefüllung, Datum 01.03.2018, Maßstab 1:200, Inhalt Entwurf Brandschutznachweis Ansichten, Plan Nr. BSN 03, ARCHITEKTURBÜRO STEFAN RICHTER, Architekt Dipl.Ing.(FH) BDB, Hartstraße 6, 97769 Bad Brückenau (1 Seite)
- Anhang 8.7_4 NACHWEIS DES VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZES, Projekt Neubau einer Lagerhalle/Außenanlagen + Geländefüllung, Datum 01.03.2018, Maßstab 1:200, Inhalt Entwurf Brandschutznachweis Grundrisse und Schnitte, Plan Nr. BSN 02, ARCHITEKTURBÜRO STEFAN RICHTER, Architekt Dipl.Ing.(FH) BDB, Hartstraße 6, 97769 Bad Brückenau (1 Seite)
- Anhang 8.7_6 Brandschutznachweis nach §11 (1, 2) Bauvorlagenverordnung als Ergänzung zum Bauantrag auf Baugenehmigung vom 27. November 2009, Bauvorhaben: T-2011-16 Nutzungsänderung der Lagerhalle im Bereich der Achsen L-N durch Einbau einer Produktionslinie sowie Anbau eines Heizhauses und Tanklagers; B-2010-81 Anbau einer Lagerhalle zur Lagerung von nicht brennbaren Stoffen, INGENIEURBÜRO HORNUMG, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz, Lärchenstrasse 5, 97440 Werneck (70 Seiten)

- Anhang 8.7_7 Bescheinigung Brandschutz I (Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises nach Art. 62 Abs. 4 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau) inklusive Anhang, Auftragsnummer/-jahr: SR/DI 3941-P1.09/2009, Würzburg, 01.07.2010 (14 Seiten)
- Anhang 8.7_8 Bescheinigung Brandschutz I (Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises nach Art. 62 Abs. 1 Satz 4, Art. 62b Abs. 2 BayBO und § 19 PrüfVBau) inklusive Anhang, Auftragsnummer/-jahr CS/SR 8758-P1.18/2018, 04.12.2018 (13 Seiten)
- Anhang 8.7_9 Bescheinigung Brandschutz II (ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau), Auftragsnummer/-jahr: SR/DI 3941-P1.09/2009, 27.11.2011 (2 Seiten)
- Anhang 8.7_10 FEUERWEHRPLAN inklusive Anlagen, Stand der Erstellung: 12.02.2019 (6 Seiten)
- Anhang 8.8.3_1 Bestätigung der Einhaltung der Regelungen des WHG´s bei Ab-ladeplatz inklusive Anlage, Datum 23.03.2012, Anton Schick GmbH + Co. KG, Häuserschlag 3, Ind.Gebiet Albertshausen, 97688 Bad Kissingen (3 Seiten)
- Anhang 8.8.3_2 Neubau Tankanlage, Übersendung Unterlagen, Datum 10.08.2012, Anton Schick GmbH + Co. KG, Häuserschlag 3, Ind.Gebiet Albertshausen, 97688 Bad Kissingen (2 Seiten)
- Anhang 8.9 Notfallmanagement, GRÜNIG PROFESSIONAL ADHESIVES, Datum: 27.07.18, Version: 002, Stand: 27.07.2018 (10 Seiten)

2.2 Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides oder Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) erteilt.

3.1 Allgemein

Fertigung

Die Fertigung befindet sich in einem Hallenkomplex bestehend aus mehreren Produktionshallen. Die Produktion zur Herstellung von Papierleim und Polymerisation wird in Werk 1 und Werk 2 unterteilt.

Die Abgrenzung von Werk 1 und Werk 2 ergibt sich anhand der beiden vorliegenden Brandschutzabschnitte und sind durch eine Brandschutzwand mit Tür getrennt.

Werk 1: Polymerisation zur Dispersionsherstellung für die Weiterverarbeitung Papierklebstoffe

Im Werk 1 erfolgt die Herstellung von Papierleim auf Wasserbasis. Hier werden folgende Apparate mit den maximalen Lagermengen betrieben:

Art des Apparates	Verwendungsart	Anzahl und Fassungsvermögen
Lagertanks	Vorratsbehälter für PVAc	3 x 23 m ³
	Vorratsbehälter für PVAc zur Befüllung von P	2 x 50 m ³
Lagertanks	Lagerung für fertigen wässrigen Klebstoff	11 x 23 m ³
diverse IBCs		maximale Lagermenge ca. 100 bis 250 t
Reaktionskessel	Produktion	3 x 12 m ³
Rührkessel	für Schutzkolloid in Wasser	2 x 5 m ³ 1 x 6 m ³
Rührkessel	PVAc	16 x 12 m ³
		5 x 6 m ³
Erdtank	Vinylacetat	1 x 100 m ³
Lagertank	Triacetin	1 x 45 m ³
Dosierbehälter	Polyvinylacetat	5 x 25 m ³
		2 x 35 m ³
Verdunstungskühlanlage	-	-

[unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]

Die Rührkessel an sich sind geschlossen ausgeführt. Das Rührwerk mit elektrischem Antrieb befindet sich auf dem jeweiligen Kessel.

[unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]

Ein Ansatz in der Dispersionsanlage dauert ca. 5 Stunden. Es werden aktuell zwei Ansätze pro Tag gefahren. Die Zudosierung von Vinylacetat erfolgt hierbei in einem Zeitraum von ca. 3,5 Stunden.

[unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]

Der fertige wässrige Klebstoff aus den Rührkesseln wird anschließend über feste Leitungen in die Lagertanks gefüllt. Von dort kann der Leim über die Abfüllstation in Tanklastwägen gefüllt und abtransportiert werden.

Des Weiteren werden im Werk 1 noch vier Rührkessel auf Stärkebasis betrieben. Diese zählen jedoch nicht als Nebeneinrichtung zur hier beantragten Anlage.

Werk 2: Polymerisation zur Herstellung von Holzklebstoffen

Im Werk 2 werden folgende Apparate mit den maximalen Lagermengen betrieben:

Art des Apparates	Verwendungsart	Anzahl und Fassungsvermögen
Lagertanks	Vorratsbehälter für PVAc	11 x 23 m ³
Reaktionskessel	Produktion	3 x 12 m ³
Rührkessel	für Schutzkolloid in Wasser	3 x 6 m ³
Auffangbehälter/ Leckagetank	Sicherheitsvorkehrung für Tankwagenentleerung	1 x 20 m ³
Lagertank	Triacetin	1 x 35 m ³
Erdtank	Vinylacetat	1 x 100 m ³
Verdunstungs- kühlanlage	-	-

Im Werk 2 wird analog zu Werk 1 Leim für die Holzverarbeitung hergestellt. Dazu werden je nach Rezeptur noch zusätzliche Stoffe [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] beige-mischt. Dies erfolgt analog zu Werk 1 in geschlossenen Behältern und Rührkesseln.

Nebeneinrichtungen:

Zu Heizzwecken werden drei Heizkessel mit einer Nennleistung von insgesamt 2,5 MW betrieben. Es handelt sich um erdgasbeheizte Kessel der Firma Weishaupt. Im Werk 1 wird ein kleiner Heizkessel mit 510 kW Nennleistung und ein großer Heizkessel mit 1.020 kW Nennleistung betrieben. Das Werk 2 wird über einen Heizkessel mit 1.020 kW Nennleistung beheizt. Diese fallen unter den Anwendungsbereich der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV).

Die Lkw-Abfüllstation mit Zwischenlager (ein Silo für Kaolin, 80 m³ bzw. 60 t Fassungsvermögen) zählt ebenfalls als Nebeneinrichtung zur hier beantragten Anlage.

Des Weiteren bestehen zwei Lagerhallen auf dem Betriebsgelände. Die Lagerhallen werden zur Lagerung von Pufferware in Säcken genutzt. Hier werden nur Feststoffe in Säcken gelagert (z. B. Kaolin).

In einer der beiden Lagerhallen soll ein Waschplatz für IBCs eingerichtet werden. Dieser Waschplatz befand sich früher in der Halle zwischen Werk 1 und Werk 2 und soll aus Platzgründen verlegt werden. Hier werden die IBCs, die von den Kunden zurückgebracht werden, mittels Kaltwasser und einem Hochdruckreiniger innen gereinigt. Zusätzliche Reinigungsmittel werden nicht eingesetzt. Der Waschplatz ist mit einem Absetzbecken ausgestattet. [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] Der durch die Reinigung entstehende Schlamm im Absetzbecken wird alle sechs bis acht Wochen abgeholt und entsorgt. Der Waschplatz wird täglich von zwei bis drei Personen betrieben.

Innerhalb aller Hallen findet nur Staplerverkehr statt.

Betriebszeiten

Die Produktion erfolgt aktuell im 1-Schicht-Betrieb von Montag bis Donnerstag von 6:00 Uhr bis ca. 14:30 Uhr und Freitag von 6:00 Uhr bis ca. 13:00 Uhr.

Der An- und Ablieferverkehr erfolgt ebenfalls zu diesen Betriebszeiten.

Es findet kein Nachtbetrieb statt.

Anlagenkapazität

Die Produktionskapazität der Anlagen liegt zwischen 60.000 t/Jahr und 70.000 t/Jahr.

Einsatzstoffe

In der Fertigung wird Vinylacetat als Monomer (Grundstoff für Klebstoffe) verwendet. Die Anlieferung erfolgt über diverse Hersteller. Des Weiteren werden Konservierungsmittel, Weichmacher, Entschäumer und Zuschlagstoffe eingesetzt. Die nachfolgende Tabelle fasst alle Einsatzstoffe sowie deren Verwendungsort, Lagerart und Jahresverbrauch zusammen.

Einsatzstoff	[unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]	Verwendung in		Lagerart	maximale Lager- menge
		Werk 1	Werk 2		
VAM Vinylacetat- Monomer	[unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]	x	x	Lagertank	200 t
PVA Polyvinyl- alkohol	[unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]	x	x	Sackware auf Paletten	1.500 t
Ammonium- persulfat	[unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]	x	x	Sackware auf Paletten	1,5 t
Kaolin	[unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]	x		Silo	max. 60 t
Triacetin	[unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]	x	x	Lagertank	80 t

Entschäumer	[unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]	x	x	IBC	8 t
Konservierungsmittel	[unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]	x	x	IBC	8 t
Borsäure	[unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]	x		Sackware auf Paletten	2 t
Zitronensäure	[unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]	x		Sackware auf Paletten	1,5 t
Wasserstoffperoxid	[unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]		x	IBC	1,5 t
Natronlauge	[unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]	x		IBC	1,5 t
Salzsäure	[unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]	x		IBC	1,5 t
Harnstoff	[unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]	x		Sackware auf Paletten	40 t
IPA Isopropanol	[unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]	x		Fass	410 t
Monoethanolamin	[unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]	x		Fass	320 t

Lagerung der Eingangsstoffe

Die Stoffe werden entsprechend ihrer Gefährlichkeitsmerkmale gelagert, umgeschlagen, verwendet und ggf. anfallende Restbestände gesetzeskonform entsorgt.

Die Lagerung der Klebstoffgrundstoffe (Polyvinylacetat, Vinylacetat) erfolgt überwiegend in Erdtanks bzw. Vorrattanks in der Produktion. Weitere Einsatzstoffe werden in IBC's bzw. als Sackware sowohl im Übergangsbereich zwischen Werk 1 und Werk 2 als auch in der Lagerhalle 1 und 2 gelagert.

Für alle Einsatzstoffe und Produkte sind die Sicherheitsdatenblätter vorrätig.

Lagerung Propangas für die gasbetriebenen Stapler

Für die gasbetriebenen Stapler werden Propangasflaschen in einem Gitterkäfig im Freien gelagert. Es handelt sich um maximal 30 Flaschen mit einem Inhalt von je 11 kg. In Zukunft sollen die gasbetriebenen Stapler nach und nach durch elektrisch betriebene Stapler ersetzt werden, sodass kein Propangas mehr benötigt wird.

3.1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von einer Frist von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides nicht mit dem Betrieb begonnen wird oder während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

3.1.2 Ein Wechsel des Betreibers der Anlage ist dem Landratsamt Bad Kissingen binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Der Bescheid wirkt mit den darin enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen unmittelbar für und gegen jeden Rechtsnachfolger.

3.1.3 Das Betriebsgelände ist für Unbefugte unzugänglich zu halten. Das Gelände ist mit einem mindestens 2 m hohen, geeigneten Zaun sowie einem außerhalb der Betriebszeiten verschlossenen Tor vor unbefugtem Zugriff Dritter zu sichern.

3.2 Immissionsschutz

3.2.1 Lärmschutz

Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998, zuletzt geändert am 01.06.2017, zu beachten.

- a) Die Beurteilungspegel der durch den Gesamtbetrieb der Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen auf den Grundstücken Flur-Nr. 373/0 und 373/1, Gemarkung Albertshausen verursachten Geräusche dürfen inklusive der zuzurechnenden Fahr- und Verladetätigkeiten auf dem Anlagengelände an dem nachfolgend genannten maßgeblichen Immissionsort folgende Immissionsrichtwertanteile (IRA) nicht überschreiten:

Immissionsort Nr./Bezeichnung	IRA/dB(A)	
	tags	nachts
Wohnhaus, St.-Michael-Straße 23, Albertshausen (Flur-Nr. 2888/0, Gemarkung Albertshausen)	50	35

Kurzfristige Geräuschspitzen dürfen am Immissionsort folgende Maximalpegel nicht überschreiten:

tags:	85 dB(A)
nachts:	60 dB(A)

Die Tagzeit umfasst 16 Stunden im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Bei der Beurteilung des Nachtzeitraumes (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist diejenige volle Nachtstunde mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel maßgebend.

- b) Der Produktionsbetrieb inklusive Lkw-Verkehr und Lkw-Verladetätigkeiten ist auf den Tagzeitraum zu beschränken.
- c) Variationen von den im Anhang 8.6.3 Schalltechnisches Gutachten, Vorhaben/Projekt: Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen / -harzen (Polyvinylacetat) durch chemische Umwandlung inkl. Nebeneinrichtungen, Datum: 15.08.2018, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung Stuttgart, Standort Geräusche und Erschütterungen, Gottlieb-Daimler-Str. 7, 70794 Filderstadt, Deutschland genannten Schalleistungspegeln und Einwirkzeiten sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der angegebenen Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat. Dies bedarf jedoch der schalltechnischen Prüfung.

- d) Geräuschemissionen eventuell zusätzlich vorzusehender Nebenanlagen, welche im Anhang 8.6.3 Schalltechnisches Gutachten, Vorhaben/Projekt: Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen / -harzen (Polyvinylacetat) durch chemische Umwandlung inkl. Nebeneinrichtungen, Datum: 15.08.2018, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung Stuttgart, Standort Geräusche und Erschütterungen, Gottlieb-Daimler-Str. 7, 70794 Filderstadt, Deutschland nicht gesondert aufgeführt sind, dürfen nicht dazu führen, dass die geforderten Immissionsrichtwertanteile überschritten werden.

3.2.2 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 zu beachten.

a) Anforderungen zur Emissionsminderung

- aa) Beim Umfüllen (u. a. im Tanklager, v. a. beim Umfüllen von Vinylacetat) sind Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung.
- ab) Beim Befüllen des Vinylagertanks sind die verdrängten Vinylacetatdämpfe mittels eines Gaspendelsystems in den Tankwagen zurückzuführen.
- ac) Emissionen durch die Atmungsleitung des Vinylacetatlagertanks nach außen sind zu vermeiden, z. B. durch Flüssigkeitssperre oder Anschließen an das Gasrückführungssystem.
- ad) Flüssige Einsatzstoffe sind nur über geschlossene Rohrleitungen den Rührbehältern zuzuführen.
- ae) Gasaustritte aus den Lagertanks bzw. den Rührbehältern sind durch Überdruckventile und/oder durch Abluftreinigungssysteme (z. B. Aktivkohlefilter) zu minimieren.
- af) Beim Befüllen der Reaktionsbehälter mit Vinylacetat sind die aus den Reaktionsbehältern austretenden Dämpfe mittels eines Gasrückführungssystems zu erfassen und den Vinylagertanks zuzuführen.
- ag) Das Gaspendelsystem ist mindestens jährlich von einer Fachfirma zu warten, instand zu halten und auf einen einwandfreien Betrieb zu überprüfen. Die Wartungs- und Instandhaltungsprotokolle der Überprüfung sind in einem Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten.
- ah) Die nicht kondensierbaren Vinylacetatdämpfe sind über Aktivkohlefilter und eine Abluftleitung ins Freie abzuleiten.
- ai) Die Funktionalität des Aktivkohlefilters ist durch tägliche Kontrollgänge zu überprüfen. Die täglichen Kontrollgänge sind zu dokumentieren.
- aj) Die Aktivkohlefilter sind so rechtzeitig auszutauschen bzw. zu regenerieren, dass es nicht zu einem Durchbruch der Vinylacetatdämpfe kommt. Der Austausch bzw. die Regenerierung der Aktivkohle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und z. B. mit Rechnungen zu belegen.

- ak) Die an den Reaktionsbehältern vorhandenen Überdruckventile sind so einzustellen, dass sie nur bei betriebsbedingten Störungen (Überdrücken) ansprechen.
- al) Beim Umfüllen von pulverförmigen Einsatzstoffen sind Staubemissionen so weit wie möglich zu vermeiden. Die Einfüllklappe am Behälter ist zur Vermeidung von diffusen Staubemissionen innerhalb der Produktionshalle unmittelbar nach dem Einfüllen der pulverförmigen Einsatzstoffe zu schließen.
- am) Gebinde, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien bzw. Abfällen (z. B. Reinigungsmittel, gebrauchte Putzlappen), die organische Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren. Vor Ort ist ein Vorrat an Saugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten, die beim evtl. Verschütten von Lösemitteln einzusetzen sind. Das gesammelte Material ist bis zum Abtransport bzw. bis zur Reinigung in geschlossenen Behältern aufzubewahren.
- an) Die Mengen an Borsäure sind weiterhin soweit wie möglich zu reduzieren.
- b) Emissionsbegrenzungen und Emissionsminderung
- ba) Emissionsbegrenzung für organische Stoffe

Im Abgas der beiden Aktivkohlefilter dürfen jeweils die Massenkonzentrationen jeweils folgende Werte nicht überschreiten:

Organische Stoffe insgesamt, angegeben als Gesamt-C	50 mg/m ³
Klasse I	20 mg/m ³
Klasse II	0,10 g/m ³

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen sind auf trockene Abgase im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) bezogen.

- bb) Emissionsbegrenzungen der Heizkessel

Kohlenmonoxid	110 mg/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	0,15 g/m ³

Der Abgasverlust darf nicht mehr als 9 % betragen.

Die vorgenannten Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 Vol.-% bezogen.

- bc) Zur Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die
- o bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr haben,
 - o einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an organischen Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft, karzinogene Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II TA Luft, karzinogene Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse III TA Luft, reproduktionstoxische Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft,

- einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an karzinogene Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I TA Luft, keimzellmutagene Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.2 TA Luft oder
- schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die in den nachstehenden Nebenbestimmungen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

- bd) Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.

Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (in der jeweils gültigen Fassung) oder DIN EN 1591-1 (in der jeweils gültigen Fassung) und DIN EN 1591-2 (in der jeweils gültigen Fassung) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-4} hPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

- be) Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind
- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
 - gleichwertige Dichtsysteme
- zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

- bf) Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltröhrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfachgleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfachgleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen oder gleichwertigen Einrichtungen zu verwenden.

- bg) Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

- bh) Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nr. 5.2.6 Buchstabe a TA Luft, die nicht eines der in Nr. 5.2.6 Buchstaben b bis d TA Luft genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nr. 5.2.6.3 Abs. 1 bis 4 TA Luft nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nr. 5.2.6 Buchstaben a bis d TA Luft, die die Anforderungen nach Nr. 5.2.6.3 Abs. 1 bis 3 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

- bi) Bestehende Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nr. 5.2.6 Buchstabe a TA Luft, die nicht eines der in Nr. 5.2.6 Buchstaben b bis d TA Luft genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nr. 5.2.6.4 Abs. 1 bis 3 TA Luft nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperr- und Regelorgane weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nr. 5.2.6 Buchstaben a bis d TA Luft, die die Anforderungen nach Nr. 5.2.6.4 Abs. 1 und 2 TA Luft vom 24.07.2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

c) Abgaserfassung

- ca) Sollte sich bei den Abnahmemessungen im Abgas der Aktivkohlefilter herausstellen, dass Abgaskonzentrationen von mehr als 10 % der in Buchstabe ba) genannten Emissionsbegrenzungen vorliegen, so sind die Abgase aus den Aktivkohlefiltern in Werk 1 und Werk 2 in einer Höhe von mindestens 1 m über Dach abzuleiten.
- cb) Die Abgase aus den Emissionsquellen der zwei Heizkessel aus dem Werk 1 sind über jeweils eigene Schornsteine mit einer Höhe von 3 m über Dach entsprechend 9,5 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.

Die Abgase aus der Emissionsquelle des Heizkessels aus dem Werk 2 ist über einen Schornstein mit einer Höhe von 3 m über Dach entsprechend 10,7 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.

- cc) Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist deshalb nicht zulässig.

Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

d) Messung und Überwachung

da) Messplätze

daa) Für die Durchführung der Einzelmessungen (siehe Buchstabe dc)) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 b Abs. 2 BImSchG bekanntgegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze und -öffnungen einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

dab) Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

db) Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 VDI-Richtlinien und Normen zur Emissionsmesstechnik TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 (in der jeweils geltenden Fassung) entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

dc) Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

dca) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, spätestens sechs Monate nach Erlass dieses Bescheides, ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29 b Abs. 2 BImSchG bekanntgegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im Abgas die in Buchstabe ba) festgelegte Emissionsbegrenzung für Gesamtkohlenstoff an den Emissionsquellen der beiden Aktivkohlefilter (Werk 1 und Werk 2) nicht überschritten werden.

dcb) Die in Buchstabe dca) genannten Messungen sind nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

Auf wiederkehrende Emissionsmessungen an organischen Stoffen (Gesamtkohlenstoff und organische Stoffe der Klasse I) kann bei sicherer Einhaltung der Emissionsbegrenzungen (< 10 %) verzichtet werden.

dcc) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Termine der Einzelmessungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 (in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

dcd) Die Emissionsbegrenzungen für die nach Buchstabe dca) erstmalig und nach Buchstabe dcb) wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Buchstabe ba) festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

- dce) Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist vom Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der nach Erhalt unverzüglich von der Anlagenbetreiberin der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

- dcf) An den Emissionsquellen der drei Heizkessel ist alle drei Jahre wiederkehrend durch eine nach § 29 b Abs. 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) oder den zuständigen Schornsteinfeger feststellen zu lassen, ob im Abgas die in Buchstabe bb) festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

- dcg) Die Nebenbestimmungen Buchstaben bc) bis bg) sind erstmalig bei der Errichtung der Anlage und wiederkehrend bei jeder wesentlichen Änderung oder Erneuerung der entsprechenden Bauteile, jedoch spätestens alle drei Jahre, durch eine nach § 29 a BImSchG anerkannten Sachverständigen zu überprüfen. Die Ergebnisse der Prüfung sind spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfung der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Im Rahmen der regelmäßigen Sicherheitsüberprüfungen sind der Bestand an Pumpen, Rührwerken sowie Absperr- und Regelorgane aufzunehmen sowie die Wartung und der kontinuierliche Ersatz der Bauteile zu überwachen und zu dokumentieren.

e) Allgemein

- ea) Für den Betrieb und die Wartung der Anlage sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der von Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

- eb) Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an der Anlage sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen.

- ec) Bei Betriebsstörungen sind entsprechende Betriebsaufzeichnungen mit Angabe der Ursache und der Zeitdauer zu führen.

ed) Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Dabei sind insbesondere folgende Daten zu erfassen:

- o Menge und Herkunft der angelieferten Einsatzstoffe
- o Durchführung von täglichen Kontrollgängen
- o besondere Vorkommnisse (z. B. Durchbruch Aktivkohlefilter)
- o Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlagen

ee) Die unter Buchstaben eb) bis ed) geforderten Betriebsaufzeichnungen sind der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die Aufzeichnungen können auch mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgen.

e) Anforderungen an die Verdunstungskühlanlagen

fa) Die Kühleinrichtung ist entsprechend den Anforderungen der Zweiundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV) zu errichten und zu betreiben. Dies bedeutet insbesondere:

faa) Die Kühleinrichtung ist so auszugestalten, zu errichten und zu betreiben, dass Verunreinigungen des Nutzwassers durch Mikroorganismen, insbesondere Legionellen, nach dem Stand der Technik vermieden werden.

fab) Vor der Inbetriebnahme oder der Wiederinbetriebnahme ist für die Verdunstungskühlanlagen eine Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person (VDI 2047 Blatt 2 und VDI 6022) zu erstellen. Der Zeitpunkt der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

fac) Innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme oder der Wiederinbetriebnahme einer Anlage ist die erste regelmäßige Laboruntersuchung des Nutzwassers gemäß § 4 Abs. 2 und 3 oder § 7 Abs. 2 42. BImSchV durchführen zu lassen (Erstuntersuchung). Die Erstuntersuchung nach deren Veranlassung und die Ergebnisse der Erstuntersuchung sind nach deren Vorliegen unverzüglich im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Laboruntersuchungen nach 42. BImSchV und die dafür erforderlichen Probenahmen sind jeweils von einem akkreditierten Prüflaboratorium durchzuführen. Die Probenahme und die Untersuchung zur Bestimmung der Legionellen sind nach genormten Verfahren, unter Berücksichtigung gegebenenfalls vorliegender Empfehlungen des Umweltbundesamtes, durchzuführen. Dem Labor und dem Probennehmer sind der Zeitpunkt einer erfolgten Biozidzugabe sowie die Menge und die Art des Biozids mitzuteilen.

fb) Betriebstagebuch für Verdunstungskühlanlagen

Zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Behörde sowie im Rahmen der Überprüfung Sachverständigenüberwachung jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Im Betriebstagebuch sind mikrobiologische Befunde und betriebstechnische Daten des Kühlsystems zu notieren. Dazu gehören der Referenzwert der allgemeinen Koloniezahl, Überschreitungen der Prüf- und Maßnahmewerte, getroffene Maßnahmen zur Wiederherstellung der Kühlwasserhygiene sowie Zustandsänderungen im Kühlsystem und Zugabe von Bioziden.

fc) Anzeigepflicht

Neue und bestehende Anlagen sind meldepflichtig. Neuanlagen sind nach deren Befüllung zu melden. Auch sind Änderungen am Kühlsystem, eine Stilllegung des Kühlsystems sowie ein Betreiberwechsel zu melden.

fd) Überwachung der Kühlwasserqualität

Zur Überwachung der Kühlwasserqualität sind regelmäßig Wasserproben zu untersuchen.

- Zur Sicherstellung der hygienischen Beschaffenheit des Nutzwassers sind regelmäßig mindestens 14-täglich betriebsinterne Überprüfungen chemischer, physikalischer oder mikrobiologischer Kenngrößen des Nutzwassers durchzuführen.
- Zur Überprüfung der Einhaltung des Referenzwertes sind regelmäßig mindestens alle drei Monate Laboruntersuchungen des Nutzwassers auf den Parameter allgemeine Koloniezahl durchführen zu lassen.
- Es sind regelmäßig mindestens alle drei Monate Laboruntersuchungen des Nutzwassers auf den Parameter Legionellen durchführen zu lassen. Eine Erstuntersuchung wird bereits vier Wochen nach (Wieder-)Inbetriebnahme des Kühlsystems verlangt.

fe) Probenahme

Die Proben sind von einem geschulten Probenehmer zu ziehen und von einem akkreditierten Labor zu analysieren. Die Untersuchungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

ff) Informationspflicht bei Überschreiten

Wird bei einer Laboruntersuchung eine Überschreitung der Maßnahmewerte festgestellt, sind die zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren.

Die Ergebnisse der Sachverständigenüberprüfung müssen innerhalb von vier Wochen gemeldet werden.

fg) Instandhaltungen

Regelmäßige Instandhaltungen des Kühlsystems sind durchzuführen. Zu beachten ist dabei die Zugänglichkeit des Kühlsystems für Reinigung und Probenahme sowie die Möglichkeit zur Dosierung von Bioziden.

Detaillierte Maßnahmen zur Wartung des Kühlsystems sind in den VDI-Kühlturmregeln (VDI 2047 Blatt 2) beschrieben.

fh) Sachverständigenüberwachung

Nach der Inbetriebnahme und regelmäßig alle fünf Jahre ist von einem Sachverständigen eine Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs durchführen zu lassen.

Für bestehende Anlagen ist eine gestaffelte Überprüfung der Anlagen vorgeschrieben.

fi) Prüfwerte und Maßnahmenwerte für die Konzentration von Legionellen im Nutzwasser:

Legionellen-Konzentration (*Legionella* spp.) im Kühlwasser von Verdunstungskühlanlagen

Prüfwert 1	Prüfwert 2	Maßnahmenwert
> 100 KBE/100 ml	> 1.000 KBE/100 ml	> 10.000 KBE/100 ml
1. zusätzliche Untersuchung auf Legionellen 2. Ursachenaufklärung, Maßnahmen für ordnungsgemäßen Betrieb 3. betriebsinterne Untersuchungen wöchentlich, Laboruntersuchungen monatlich	1. Maßnahmen wie bei Überschreitung von Prüfwert 1 2. zusätzliche Sofortmaßnahmen zur Verminderung der mikrobiellen Belastung	1. Maßnahmen wie bei Überschreitung von Prüfwert 2 2. zusätzliche Differenzierung der nachgewiesenen Legionellen 3. zusätzliche Gefahrenabwehrmaßnahmen, insbesondere Aerosolvermeidung

3.3 Wasserwirtschaft

3.3.1 fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft

- a) Für den Fall einer Leckage im Bereich der Klebstoffanlage (z. B. außerhalb der Betriebszeiten) hat eine Rückhaltemöglichkeit mindestens für den Inhalt des größten Behälters (hier 50 m³) zur Verfügung zu stehen. Hierfür kommt beispielsweise eine Aufkantung von wenigen Zentimetern auf der Grundfläche von 3.500 m² in Frage.

Eine entsprechende Rückhaltemöglichkeit (mindestens 23 m³ bzw. 35 m³ aufgrund des Triacetin-Tanks) hat auch für die elf Lagertanks im Werk 2 vorhanden zu sein.

- b) Die beiden unterirdischen Lagerbehälter für Vinylacetat (Wassergefährdungsklasse (WGK) 2) sowie der unterirdische Lagerbehälter für belastetes Regenwasser sind wiederkehrend alle fünf Jahre durch eine Sachverständigenorganisation überprüfen zu lassen.

Die letzte Überprüfung wurde am 12.06.2017 durchgeführt. Dabei wurden an den Behältern keine Mängel festgestellt. Die nächste wiederkehrende Überprüfung ist spätestens im Mai 2022 vorzunehmen.

Im Rahmen der wiederkehrenden Sachverständigenprüfung der unterirdischen Lagerbehälter ist gleichzeitig die Dichtheit der Bodenflächen zu prüfen.

- c) Sämtliche Lagerbehälter, Lagerflächen und IBCs sind dauerhaft zu kennzeichnen.

3.4 Abfallrecht

- a) Für die nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle sind Aufzeichnungen über Anfall, Entsorgung, Mengen, etc. mit dem jeweiligen Datum zu führen.

Nachweise über die Entsorgung, z. B. Lieferscheine, Begleit-/Übernahmescheine, Rechnungen, etc. sind vom Entsorger oder Beförderer zu verlangen und mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

- b) Mindestens einmal jährlich, möglichst zum Jahresende, ist eine Aufstellung aller innerhalb der letzten 12 Monate angefallenen Abfälle zu erstellen und zu bilanzieren.

Dies kann in elektronischer Form geschehen, ist nach Erstellung jedoch in Papierform jederzeit vorzuhalten.

Aus dieser Aufstellung müssen mindestens die Abfallart, Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die Jahresmenge, der Entsorger sowie die Entsorgungsanlage hervorgehen. Im Weiteren sind die jeweils lagernden Anfangs- und Endbestände aufzunehmen.

- c) Die Aufstellungen sind auf Verlangen den Aufsichts- und Überwachungsbehörden, insbesondere dem Landratsamt Bad Kissingen - untere Abfallrechtsbehörde, vor Ort vorzulegen oder nach Aufforderung zu übersenden.
- d) Für das Jahr 2021 ist diese Aufstellung unaufgefordert bis zum 31.03.2022 an das Landratsamt Bad Kissingen - untere Abfallrechtsbehörde zu übersenden. Für das Jahr 2022 ist diese Aufstellung unaufgefordert bis zum 28.02.2023 an das Landratsamt Bad Kissingen - untere Abfallrechtsbehörde zu übersenden.

- e) Für die Jahre 2019 bis 2021 sind die Übernahmescheine oder sonstigen Nachweise (ggf. samt Aufstellung) für die Abfallschlüssel 08 04 10 (Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen), 14 06 03* (andere Lösemittel und Lösemittelgemische) und 15 02 02* (Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) nach der AVV samt Mengenaufstellung sowie Entsorgungsweg mit jeweiliger Menge und Datum bis 31.03.2022 an das Landratsamt Bad Kissingen - untere Abfallrechtsbehörde un-angefordert zu übersenden.

3.5 Arbeitsschutz

- a) Die im Anhang 8.6.1.1 Explosionsschutzdokument, Stand: 16.10.2019, Erstellungsdatum: 05. August 2019 der Firma Grünig KG, Bad Kissingen genannten Maßnahmen im Rahmen des bestehenden Schutzkonzeptes sind jederzeit vollumfänglich umzusetzen und bei Bedarf zu ergreifen.
- b) Vinylacetat-Lagertank, Dispersionsanlage
- ba) Die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ist bei erstmaligen (hier noch nachzuholen) und wiederkehrenden Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) nachzuweisen.
- bb) Die Anlagenbetreiberin muss die Anlagen ab der Gefährdungsstufe C (hier Vinylacetat-Tank) bzw. unterirdische Anlagen und Anlagenteile durch Sachverständige nach § 18 Anlagenverordnung (VAwS) überprüfen lassen. Die Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren (einschließlich eventueller Nachprüfungen). Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- bc) Die Anlagenbetreiberin muss eine Bestätigung vorlegen, dass der Beton des Auffangraumes (Befüllanschluss, Domschacht, Rohrleitungskanal) beständig gegen das gehandhabte Medium ist.
- bd) Dass die Verbindungen der einzelnen Leitungsabschnitte untereinander bzw. zu Armaturen „dauerhaft technisch dicht“ sind, ist noch explizit durch einen Fachbetrieb nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu bestätigen. Für die Leitungen und die Verbindungen sind noch die entsprechenden baurechtlichen Eignungsnachweise vorzulegen. Mögliche Leckagestellen sind mindestens arbeitstäglich auf Leckagen zu kontrollieren. Die Dichtheit der Anlage und der Anlagenteile ist jährlich durch entsprechende Druckprüfungen durch die Anlagenbetreiberin zu verifizieren.
- be) Bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb müssen umgehend die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden (z. B. Abdichtung von Leckagen). Die vorzusehenden Maßnahmen sind in einem Alarmierungs- und Notfallplan o. ä. festzuhalten.
- bf) Die Anlagenbetreiberin hat hinsichtlich des Produktionsverfahrens noch eine Gefahrenanalyse im Sinne der Technischen Regeln für Anlagensicherheit (TRAS) 410 durchzuführen und zu dokumentieren.

- bg) Die Absicherung des Lagertanks gegen Überfüllung muss durch eine entsprechende nach dem WHG zugelassene Füllstandsanzeige sowie eine Überfüllsicherung erfolgen.
- bh) Personen, die für die Überwachung, Prüfung und den Betrieb sowie für die Instandhaltung und Reparatur verantwortlich sind, müssen die für ihre Aufgaben und Zuständigkeiten erforderliche Ausbildung und Fachkenntnis besitzen. Die Anlagenbetreiberin hat die im Betrieb Beschäftigten jährlich über
- die Gefahren beim Umgang mit den gehandhabten Stoffen,
 - die Sicherheitsbestimmungen,
 - das Verhalten bei Betriebsstörungen (z. B. Leckagen oder Brand) und
 - die dabei zu treffenden Maßnahmen zu unterweisen.

Die Unterweisungen müssen schriftlich dokumentiert werden. Sämtliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind vorher beim zuständigen Verantwortlichen anzumelden, der die Arbeiten schriftlich freigibt. Schweißarbeiten und Arbeiten mit offenem Feuer sind stets von einer zweiten Person als Brandwache unter Bereithaltung der entsprechenden Löschausrüstung zu überwachen. Brandlasten sind aus dem Einwirkungsbereich von Heißarbeiten zu entfernen.

- bi) Die Leitungen im Rohrleitungskanal sind gemäß den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) 20 aus Gründen des Explosionsschutzes doppelwandig auszuführen bzw. ist der Rohrleitungskanal an der tiefsten Stelle durch einen Gaswarnsensor zu überwachen, falls der Kanal geschlossen gehalten werden soll.
- bj) Die für die Anlagensicherheit relevanten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind zusammenzustellen und zu dokumentieren. Um bei bestimmten Betriebsabläufen die richtigen Maßnahmen zu treffen, sind entsprechende arbeitsplatzbezogene Arbeits- und Betriebsanweisungen zu erstellen.
- bk) Die einzelnen Anlagenteile, insbesondere diejenigen mit sicherheitstechnischer Relevanz, sind entsprechend den Vorgaben des Hersteller bzw. der einschlägigen Vorschriften (z. B. VAWS oder Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO)) erstmalig und wiederkehrend zu prüfen. Die Bescheinigungen sind bei der Anlagenbetreiberin aufzubewahren.
- bl) Für den Betrieb muss ein Alarmierungs- und Notfallplan erstellt werden. Er muss neben dem Notfall- und Alarmierungsstellen auch konkrete Handlungsanweisungen enthalten (Verhalten bei Leckagen, Abdichtmöglichkeiten, Entstehungsbrand, usw.). Der Plan ist regelmäßig zu aktualisieren.
- bm) Der Feuerwehrplan muss in Zusammenarbeit mit der zuständigen Feuerwehr regelmäßig aktualisiert werden.
- bn) Während der Arbeiten mit Gefahrstoffen müssen die dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt entsprechende Schutzkleidungen (ölbeständige Sicherheitsschuhe, Arbeitshandschuhe, Schutzbrille, usw.) getragen werden.

c) neuer Vinylacetat-Lagertank, neue Dispersionsanlage

- ca) Die Anlagenbetreiberin muss die Anlagen ab der Gefährdungsstufe C (hier Vinylacetat-Tank) bzw. unterirdische Anlagen und Anlagenteile durch Sachverständige nach §18 VAWS überprüfen lassen. Die Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren (einschließlich evtl. Nachprüfungen). Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- cb) Die Dichtheit der Anlagenteile, welche mit Vinylacetat beaufschlagt sind, ist jährlich durch entsprechende Druckprüfungen durch die Anlagenbetreiberin zu verifizieren.
- cc) Bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb müssen umgehend die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden (z. B. Abdichtung von Leckagen). Die vorzusehenden Maßnahmen sind in einem Alarmierungs- und Notfallplan o. ä. festzuhalten.
- cd) Die Anlagenbetreiberin hat hinsichtlich des Produktionsverfahrens noch eine Gefahrenanalyse im Sinne der TRAS 410 durchführen und zu dokumentieren.
- ce) Personen, die für die Überwachung, Prüfung und den Betrieb sowie für die Instandhaltung und Reparatur verantwortlich sind, müssen die für ihre Aufgaben und Zuständigkeiten erforderliche Ausbildung und Fachkenntnis besitzen. Die Anlagenbetreiberin hat die im Betrieb Beschäftigten jährlich über
- die Gefahren beim Umgang mit den gehandhabten Stoffen,
 - die Sicherheitsbestimmungen,
 - das Verhalten bei Betriebsstörungen (z. B. Leckagen oder Brand) und
 - die dabei zu treffenden Maßnahmen zu unterweisen.

Die Unterweisungen müssen schriftlich dokumentiert werden. Sämtliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind vorher beim zuständigen Verantwortlichen anzumelden, der die Arbeiten schriftlich freigibt. Schweißarbeiten und Arbeiten mit offenem Feuer sind stets von einer zweiten Person als Brandwache unter Bereithaltung der entsprechenden Lösch-ausrüstung zu überwachen. Brandlasten sind aus dem Einwirkungsbereich von Heißenarbeiten zu entfernen.

- cf) Die für die Anlagensicherheit relevanten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind zusammenzustellen und zu dokumentieren. Um bei bestimmten Betriebsabläufen die richtigen Maßnahmen zu treffen, sind entsprechende arbeitsplatzbezogene Arbeits- und Betriebsanweisungen zu erstellen.
- cg) Die einzelnen Anlagenteile, insbesondere diejenigen mit sicherheitstechnischer Relevanz, sind entsprechend den Vorgaben des Hersteller bzw. der einschlägigen Vorschriften (z. B. VAWS oder BetrSichVO) erstmalig und wiederkehrend zu prüfen. Die Bescheinigungen sind bei der Anlagenbetreiberin aufzubewahren.

- ch) Für den Betrieb muss ein Alarmierungs- und Notfallplan erstellt sein bzw. durch die neue Anlage ergänzt werden. Er muss neben dem Notfall- und Alarmierungsstellen auch konkrete Handlungsanweisungen enthalten (Verhalten bei Leckagen, Abdichtmöglichkeiten, Entstehungsbrand, usw.). Der Plan ist regelmäßig zu aktualisieren.
- ci) Der Feuerwehrplan muss in Zusammenarbeit mit der zuständigen Feuerwehr regelmäßig aktualisiert werden.
- cj) Während der Arbeiten mit Gefahrstoffen müssen die dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt entsprechende Schutzkleidungen (ölbeständige Sicherheitsschuhe, Arbeitshandschuhe, Schutzbrille, usw.) getragen werden.
- d) Gesamtanlage zur Herstellung von Polyvinylacetat durch chemische Umwandlung (einschließlich Nebeneinrichtungen)
- da) Es ist noch von der Anlagenbetreiberin zu klären, ob die Ladestation nach DIN ausgelegt ist (Raumgröße oder Lüftung).
- db) Die Anlagenbetreiberin muss die Anlagen ab der Gefährdungsstufe C (hier Vinylacetat-Tanks und angeschlossene Rohrleitungen) bzw. unterirdische Anlagen und Anlagenteile (Leckagetank) durch Sachverständige nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) regelmäßig überprüfen lassen. Die Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren (einschließlich evtl. Nachprüfungen). Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- dc) Für den Fall einer Leckage im Bereich der Klebstoffanlage (z. B. außerhalb der Betriebszeiten) hat eine Rückhaltemöglichkeit mindestens für den Inhalt des größten Behälters (hier 50 m³) zur Verfügung zu stehen. Hierfür kommt beispielsweise eine Aufkantung von wenigen Zentimetern auf der Grundfläche von 3.500 m² in Frage.
- Eine entsprechende Rückhaltemöglichkeit (mindestens 23 m³ bzw. 35 m³ aufgrund des Triacetin-Tanks) hat auch für die elf Lagertanks im Werk 2 vorhanden zu sein.
- dd) Die Anlagenbetreiberin hat die Dichtheit der Bodenflächen regelmäßig durch einen Sachverständigen überprüfen lassen (z. B. durch den Sachverständigen nach der AwSV alle fünf Jahre).
- de) Um eine Überfüllung des Kaolinlagersilos zu vermeiden, sind noch geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. Überfüllsicherung).
- df) Bei den Lagerbehältern ist regelmäßig (nach Betriebserfahrung, mit Checkliste und Dokumentation) zu prüfen, ob die Entlüftungsleitungen nicht verstopft oder verklebt sind.
- dg) Vor der Reinigung von IBC in der Waschanlage ist zu prüfen (auch aus Gründen des Arbeitsschutzes), ob sich nicht gefährliche Substanzen im IBC befinden.

- dh) Die Lagerorte der einzelnen Produkte/IBC (über welchen Auffangwannen) sind eindeutig zu definieren und dauerhaft zu kennzeichnen, um evtl. Verwechslungen und/oder Reaktionen der Stoffe zu vermeiden (z. B. Lagerung von Natronlauge und Salzsäure über separaten Auffangwannen).
- di) Personen, die für die Überwachung, Prüfung und den Betrieb sowie für die Instandhaltung und Reparatur verantwortlich sind, müssen die für ihre Aufgaben und Zuständigkeiten erforderliche Ausbildung und Fachkenntnis besitzen. Die Anlagenbetreiberin hat die im Betrieb Beschäftigten jährlich über
- die Gefahren beim Umgang mit den gehandhabten Stoffen,
 - die Sicherheitsbestimmungen,
 - das Verhalten bei Betriebsstörungen (z. B. Leckagen oder Brand) und
 - die dabei zu treffenden Maßnahmen zu unterweisen.

Die Unterweisungen müssen schriftlich dokumentiert werden. Sämtliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind vorher beim zuständigen Verantwortlichen anzumelden, der die Arbeiten schriftlich freigibt. Schweißarbeiten und Arbeiten mit offenem Feuer sind stets von einer zweiten Person als Brandwache unter Bereithaltung der entsprechenden Löschhausrüstung zu überwachen. Brandlasten sind aus dem Einwirkungsbereich von Heißarbeiten zu entfernen.

- dj) Die Maßnahmen, welche bei Leckagen von Gefahrstoffen zu treffen sind (Absperrung der Fläche, Aufnahme mit Bindemitteln, Verwendung von PSA, usw.) sind konkret im Rahmen der Alarmierungs- und Notfallplanung festzulegen. Auch sind ausreichende Mengen von Chemikalienbindemitteln und Entsorgungsfässer für den Leckagefall bereitzuhalten.
- dl) Die für die Anlagensicherheit relevanten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind zusammenzustellen und zu dokumentieren.
- dm) Die einzelnen Anlagenteile, insbesondere diejenigen mit sicherheitstechnischer Relevanz, sind entsprechend den Vorgaben des Herstellers bzw. der einschlägigen Vorschriften (z. B. AwSV oder BetrSichVO) erstmalig und wiederkehrend zu prüfen. Hierzu hat ein Wartungs- und Prüfplan vorhanden zu sein. Die Bescheinigungen über durchgeführte Prüfungen/Wartungen sind bei der Anlagenbetreiberin aufzubewahren.
- dn) Der Alarmierungs- und Notfallplan muss neben den Notfall- und Alarmierungsstellen auch konkrete Handlungsanweisungen enthalten (einschließlich Maßnahmenliste, Pläne, usw.). Der Plan ist regelmäßig zu aktualisieren.

4. Kostenentscheidung

- 4.1 Die Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
- 4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 35.995,00 Euro festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 1.187,53 Euro angefallen.

Gründe:

I.

Die Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen hat mit Antrag vom 11.12.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) - Anlage zur Herstellung von Kunststoffen/-harzen (Polyvinylacetat) durch chemische Umwandlung inklusive Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken Flur-Nr. 373/0 und 373/1, Gemarkung Albertshausen beantragt.

Zum Antrag wurden folgende Fachstellen und Behörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt und um entsprechende Stellungnahme gebeten:

- Stadt Bad Kissingen - allgemeine Bauverwaltung und Baurecht
- Landratsamt Bad Kissingen, Sachgebiet 32 - staatliches Gesundheitsamt
- Landratsamt Bad Kissingen, Sachgebiet 41 - fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft
- Landratsamt Bad Kissingen, Sachgebiet 41 - untere Abfallrechtsbehörde
- Landratsamt Bad Kissingen, Sachgebiet 41 - untere Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Bad Kissingen, Sachgebiet 41 - untere Immissionsschutzbehörde
- Kreisbrandinspektion Bad Kissingen
- Regierung von Unterfranken - Gewerbeaufsichtsamt
- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- Markt Oberthulba

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich zu dem Antrag zustimmend, teilweise unter Benennung von Nebenbestimmungen, geäußert. Die Stadt Bad Kissingen hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

II.

Das Landratsamt Bad Kissingen ist gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

1.1 Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen, einer Genehmigung. Mit Ausnahme von Abfallentsorgungsanlagen bedürfen Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, der Genehmigung nur, wenn sie in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche hervorzurufen. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51 BImSchG) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen (genehmigungsbedürftige Anlagen); in der Rechtsverordnung kann auch vorgesehen werden, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist, wenn eine Anlage insgesamt oder in ihren in der Rechtsverordnung bezeichneten wesentlichen Teilen der Bauart nach zugelassen ist und in Übereinstimmung mit der Bauartzulassung errichtet und betrieben wird. Anlagen nach Art. 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU sind in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG zu kennzeichnen.

Die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen, können der hierzu erlassenen Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) entnommen werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 4. BImSchV bedürfen die Errichtung und der Betrieb der im Anhang 1 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. Hängt die Genehmigungsbedürftigkeit der im Anhang 1 4. BImSchV genannten Anlagen vom Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Anlagengröße ab, ist jeweils auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang der durch denselben Betreiber betriebenen Anlage abzustellen.

Demnach bedarf die Errichtung und der Betrieb der Anlage gemäß

- Nr. 4.1.8 Anhang 1 4. BImSchV: Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)

der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Verfahrensart bestimmt sich jeweils nach Spalte c Anhang 1 4. BImSchV. Anlagen nach Nr. 4.1.8 Anhang 1 4. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)) sind in Spalte c Anhang 1 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet. Demnach wird auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Nach § 3 4. BImSchV sind Anlagen nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) Anlagen, die in Spalte d Anhang 1 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind. Anlagen nach Nr. 4.1.8 Anhang 1 4. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)) sind in Spalte d Anhang 1 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Demnach handelt es sich es um eine solche Anlage.

Gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach § 10 Abs. 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Der mögliche Eintrag einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers kann im vorliegenden Fall aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen werden, weshalb die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich ist.

Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben; bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gilt eine Frist von einem Monat. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG erfolgte am 10.01.2020 im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen sowie am 10.01.2020 in den örtlichen Tageszeitungen Main-Post und Saale-Zeitung mit Verweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes Bad Kissingen. Die Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 20.01.2020 bis 19.02.2020 im Landratsamt Bad Kissingen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Innerhalb der gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BImSchG geltenden Frist von einem Monat wurden keine Einwendungen erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann nach Ablauf der Einwendungsfrist die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Nachdem in der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden, war eine Erörterung obsolet.

Die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) findet keine Anwendung auf das Vorhaben, da die Summe der im Betrieb vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen die maßgeblichen Mengenschwellen des Anhang I 12. BImSchV nicht überschreitet. Unter Berücksichtigung der Angaben liegt kein Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV vor.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG führt bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß Nr. 4.2 Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ UVPG ist bei der Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nr. 4.1, Anlagen nach Nr. 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nr. 11.1 Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ UVPG durch die Kennzeichnung in Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 und 2 UVPG entfällt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

Im Zuge des erforderlichen Genehmigungsverfahrens hat sich die Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen dazu entschieden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 4 UVPG durchzuführen. Ein entsprechender Umweltverträglichkeits-Bericht - UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen eingereicht.

Die Firma Grünig KG betreibt an ihrem Standort im Industriegebiet Alberthausen, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen eine Anlage zur Herstellung von Kunststoffen/-harzen bzw. Polyvinylacetat. Bei den Produkten handelt es sich vorwiegend um Klebstoffe für die papierverarbeitende Industrie, die Holzindustrie bzw. die Gips- und Spanplattenherstellung. Als Nebeneinrichtungen werden eine Anlage zur Herstellung von Papierleim aus dem vorab hergestellten Polyvinylacetat, zwei Lagerhallen sowie eine Feuerungsanlage bestehend aus drei Heißwasserkesseln zur Hallenbeheizung betrieben. Die Produktionskapazität der Anlage umfasst ca. 60.000 t/Jahr bis 70.000 t/Jahr. Für die Anlagen liegt bislang u. a. eine baurechtliche Genehmigung vor. Sie sollen nunmehr gemäß § 4 BImSchG genehmigt werden.

Wesentliche Aufgabe des Gutachtens zur Umweltverträglichkeitsprüfung - des UVP-Berichts - ist es, gemäß Anforderungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) (vgl. u. a. Anlage zu § 4 e 9. BImSchV) bzw. des UVPG (vgl. u. a. Anlage 4 UVPG) die durch den Betrieb der Anlage zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu ermitteln und zu bewerten sowie ggf. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen zu beschreiben.

Unter Bezug auf die raumplanerischen Ziele und Vorgaben sowie die bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (wie z. B. Anbindung an Energieversorgung, Entsorgungswege wie u. a. Kläranlage sowie bestehende Anbindungen an Verkehrswege) drängen sich aus Sicht der Umweltverträglichkeit keine Standortalternativen auf. Der Standort steht mit seiner Lage innerhalb des Industriegebietes „Häusler Schlag“ in Konformität mit den Zielen und Vorgaben der Raumordnung.

Gemäß UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der direkten und indirekten sekundären, kumulativen, kurzfristig- bis langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Nachfolgend ist die Bewertung potentieller Auswirkungen schutzgutbezogen zusammengefasst.

Mensch, menschliche Gesundheit

Infolge der Lage innerhalb eines Industriegebietes sind keine direkten Auswirkungen auf besonders empfindliche Nutzungsstrukturen abzuleiten. Es lassen sich keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftschadstoffe ableiten. Es ist davon auszugehen, dass weder erhebliche Geruchsmissionen noch Lichtmissionen über das Standortgelände hinaus sowie insbesondere in den nächstgelegenen Wohnbebauungen in erheblichem Umfang wahrgenommen werden können.

Es wurde im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens für alle schallrelevanten Anlagenteile festgestellt, dass der prognostizierte Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort deutlich unterschreitet. Von der Anlage der Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen sind daher bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräusche zu erwarten.

Unfallrisiko, Arbeitssicherheit und hypothetische Stofffreisetzungen

Der Betrieb der Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen unterliegt nicht der 12. BImSchV. Unter Beachtung der im Antrag dargelegten Vorsorge- und Arbeitssicherheitsmaßnahmen bzw. der entsprechenden gesetzlichen Regelwerke ist kein relevantes Unfallrisiko für die Belegschaft bzw. von Mitarbeitern zu erkennen.

Lufthygiene und Klima

Zu Heizzwecken werden drei Heizkessel mit einer Nennleistung von insgesamt 2,5 MW betrieben. Als Brennstoff wird Erdgas eingesetzt. Die Kessel unterliegen der 44. BImSchV und werden durch den Schornsteinfeger überwacht. Es lassen sich somit durch den Betrieb der Anlage keine erheblichen Luftschadstoffmissionen ableiten.

Unter Bezug auf die Lage innerhalb eines Industriegebietes sind Beeinträchtigungen der Durchlüftungssituation in den nächstgelegenen Siedlungsgebieten generell auszuschließen. Klimaaktive Flächen wie Hauptluftaustauschgebiete sind nicht betroffen.

Somit ist insgesamt für das Schutzgut Mensch bzw. die menschliche Gesundheit abzuleiten, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch den Anlagenbetrieb entstehen bzw. zu erwarten sind.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Aufgrund der bestehenden Versiegelung und Nutzung des Standortes als ausgewiesenes Industriegebiet (GI) ist auf keine besonders geschützten Artenvorkommen zu schließen und festzustellen, dass die Fläche keine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist. Es ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht einschlägig sind.

In der Umgebung des Anlagengeländes bzw. innerhalb des Untersuchungsraumes finden sich verschiedene Schutzgebiete wie ein FFH-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, die Ausweisung eines weiträumigen Landschaftsschutzgebietes sowie zahlreicher gesetzlich geschützter Biotop. Es wird auf die Lage innerhalb des Biosphärenreservats „Rhön“ und des Naturparks „Bayerische Rhön“ hingewiesen.

Eine direkte Beleuchtung empfindlicher Bereiche oder der freien Landschaft ist mit dem Betrieb der Anlage nicht verbunden. Die Beleuchtung ist nach unten gerichtet und auf das notwendige Maß begrenzt. Mit Bezug auf das schalltechnische Gutachten und die geringen Luftschadstoffemissionen ist auszuschließen, dass im Bereich der nächstgelegenen Schutzgebiete erhebliche Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe bzw. Störungen der dort lebenden relevanten Arten von gemeinschaftlichem Interesse auftreten. Gemäß den Entsorgungswegen der Abwasserströme sind erhebliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer nicht abzuleiten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen können somit ausgeschlossen werden.

Fläche und Boden

Aufgrund der bereits derzeit weitgehenden Versiegelung im Standortbereich ist eine Funktion der Böden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen bzw. als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe, nicht gegeben. Bodenfunktionen als Standort für die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung, als Rohstofflagerstätte bzw. Fläche für Siedlung und Erholung sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte werden ebenfalls nicht erfüllt. Den Flächen kommt aufgrund ihrer bestehenden Nutzung als Industriegebiet die „Funktion für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung“ zu.

Schadstoffeinträge infolge von Leckagen und Havariefällen sind auszuschließen, da alle überwachungsbedürftigen Anlagenteile nach den einschlägigen Vorschriften ausgelegt und gebaut wurden bzw. werden und von anerkannten Sachverständigen erstmalig und wiederkehrend geprüft werden. Demgemäß ist abzuleiten, dass keine Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen durch luftgetragene Schadstoffeinträge gegeben ist.

Wasser

Das Industriegebiet befindet sich innerhalb eines Heilquellenschutzgebietes. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet liegt in Nordosten in einer Entfernung > 4 km. Zum Schutz von Boden und Grundwasser werden alle Anlagenbereiche, in denen gefährliche, giftige, brennbare oder wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden, gemäß AwSV ausgestattet. Es werden hinreichende Vorsorgemaßnahmen gegen den Austrag von Schadstoffen in das Grundwasser getroffen. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass durch die Grundwasserentnahme über einen werkseigenen Brunnen mit Bezug auf die weitreichenden Grundwasservorkommen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser entstehen.

Zusammenfassend ist für das Schutzgut Grund- und Oberflächengewässer festzuhalten, dass unter Beachtung der dargestellten Vorsorgemaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß WHG nicht tangiert sind.

Landschaft

In der Umgebung des Anlagengeländes dominieren Siedlungsgebiete, landwirtschaftliche Nutzungen, Wald und Wasserflächen. Insbesondere im Bereich der naturschutzfachlich ausgewiesenen Bereiche sind diese als naturnah zu charakterisieren. Das Industriegebiet „Häusler Schlag“ sowie die umgebenden Infrastruktureinrichtungen, wie insbesondere Straßen, etc., bedingen eine, wenn auch räumlich begrenzte, industrielle Prägung. Die Schutzwürdigkeit der innerhalb des Industriegebietes in Anspruch genommenen Fläche hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft wird daher als gering bewertet.

Regionale Grünzüge oder sonstige Bereiche für den Schutz der Landschaft sind nicht betroffen. Die Wahrnehmbarkeit des Standortes ist aufgrund der vergleichbaren umgebenden Nutzungen sowie des im Süden verlaufenden Gehölzgürtels entlang des Embaches als eingeschränkt zu bewerten. Zusammenfassend ist für das Schutzgut Landschaft festzuhalten, dass aufgrund des derzeitigen Gebietscharakters als Industriegebiet keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Anlagen der Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen gegeben sind.

kulturelles Erbe

Es ist gemäß der bisherigen Nutzung davon auszugehen, dass sich innerhalb der Standortbaufläche keine Boden- oder sonstigen Kulturdenkmale befinden. Indirekte Einflüsse über Luftschadstoffimmissionen sind sicher auszuschließen.

Wechselwirkungen

Grundsätzlich sind zwischen nahezu allen Schutzgütern Wechselwirkungen denkbar. So kann z. B. die Ausgestaltung der Landschaft von der Gestaltung durch den Menschen, die Bodenbeschaffenheit und die hiervon ggf. abhängige Besiedlung mit Pflanzen und Tieren (z. B. potentielle natürliche Vegetation), vom Wasserhaushalt, den lufthygienischen Bedingungen, den Klimaverhältnissen und der Ausstattung mit Kultur- und Sachgütern abhängen.

Weiterhin kann es sich bei Wechselwirkungen z. B. um Belastungsverschiebungen durch technische Maßnahmen handeln, durch welche die Entlastung eines bestimmten Umweltbereiches durch eine gezielte Maßnahme zur Belastung eines anderen Umweltbereiches führen kann. Relevante Belastungsverschiebungen infolge technischer Maßnahmen sind nicht zu erkennen. Relevante Schadstoffpfade, z. B. über den Luft- und Bodenpfad, sind mit Bezug auf die Ergebnisse der Immissionsprognose nicht abzuleiten.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltschutzgüter

Schutzgut	Umweltsituation im Wirkungsbereich	Einwirkung der	zu erwartende Umweltauswirkungen
Mensch, menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> hohe Empfindlichkeit der Wohnbauflächen 	der	<ul style="list-style-type: none"> Anlage in Konformität mit Regional- und Bauleitplanung keine relevanten Luftschadstoffemissionen durch den Betrieb der Anlage ableitbar Beurteilungspegel der Lärmzusatzbelastung unterschreiten Immissionsrichtwerte am nächstgelegenen relevanten Aufpunkt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen, Gerüche oder Erschütterungen wesentliche negative Auswirkungen wie Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen sind für das Schutzgut Mensch durch den Betrieb der Anlage nicht abzuleiten
Luft	<ul style="list-style-type: none"> nächstgelegene Wohngebiete als besonders empfindliche Nutzungen 		<ul style="list-style-type: none"> keine relevanten Luftschadstoffemissionen durch den Betrieb der Anlage ableitbar
Klima	<ul style="list-style-type: none"> Standort hat keine besondere Bedeutung als klimaaktive Fläche 		<ul style="list-style-type: none"> Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse der nächstgelegenen Wohnbebauung ist auszuschließen Einflüsse auf Windverhältnisse, Kaltluftentstehung, Kaltluftabflüsse, etc. gering Einflüsse infolge der Entstehung von Treibhausgasemissionen gering bzw. nicht nachweisbar
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Standortfläche weist keine geschützten Tiere und Pflanzen bzw. Lebensräume auf innerhalb des Beurteilungsraumes teils hohe ökologische Wertigkeit: Ausweisung u. a. von Biotopen, Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebieten hohe Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Schutzgebiete 		<ul style="list-style-type: none"> keine Inanspruchnahme von Flächen mit hoher Schutzwürdigkeit Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind als nicht einschlägig zu bewerten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Abwasserentsorgung, Luft-, Licht- und Lärmimmissionen, Trennwirkungen oder Erschütterungen sind auch in den nächstgelegenen Schutzgebieten auszuschließen

Fläche und Boden	<ul style="list-style-type: none"> • keine Bodenfunktionen im Bereich des Standortes als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen bzw. als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> • Standort liegt ausschließlich innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes • keine Einflüsse auf Bodenfunktionen in der Umgebung • Anreicherung persistenter Schadstoffe in Böden der Umgebung nicht ableitbar • Schadstoffeinträge durch Leckagen sind durch Vorsorgemaßnahmen auszuschließen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • umfangreiche Grundwasservorkommen • Lage innerhalb eines Heilquellenschutzgebietes, keine Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten in der Umgebung • naturnahe Oberflächengewässer (z. B. Embach) in der unmittelbaren Umgebung 	<ul style="list-style-type: none"> • Entnahme von Grundwasser durch werkseigenen Brunnen lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasserangebot erwarten • Schadstoffeinträge im Untergrund/Grundwasser durch geeignete Vorsorgemaßnahmen auszuschließen • kein Abwasseranfall in Produktion, ordnungsgemäße Entsorgung der Schlämme über Entsorger, Ableitung Dachniederschlagswasser über Regenrückhaltung in Embach, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ableitbar
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Einsehbarkeit der Standortfläche durch Lage innerhalb eines Industriegebietes bzw. südlich verlaufenden Gehölgürtels eingeschränkt • industrielle Prägung der unmittelbaren Umgebung im Norden 	<ul style="list-style-type: none"> • bauleitplanerisch gewollte Nutzung als Industriegebiet
kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • keine Bau- und Bodendenkmale im Bereich der Standortfläche zu erwarten 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Einflüsse durch Flächeninanspruchnahme oder Luftschadstoffimmissionen ableitbar
Wechselwirkungen		<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen nachteiligen Wechselwirkungen, z. B. infolge von Belastungsverschiebungen oder Schadstoffpfaden, zu erwarten

Gesamtbewertung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind und die maßgeblichen Vorschriften, insbesondere Grenzwerte eingehalten werden. Umweltbelange stehen somit der Genehmigung des Vorhabens bei Beachtung der festgesetzten Anforderungen nicht entgegen.

Auch bei einer medienübergreifenden Gesamtbewertung kommt man unter Berücksichtigung der ausreichend getroffenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bewertungsmaßstäben steht, eine wirksame Umweltvorsorge nach § 1 UVPG erfolgt und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Soweit auf einzelne Punkte nicht explizit eingegangen wurde, ist auch insoweit davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrwG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da bei Beachtung der unter Ziffer 3 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Behörden, deren Bereich von dem Vorhaben berührt wird, wurden entsprechend gehört.

Die unter Ziffer 3 dieses Bescheides aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insoweit insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Immissionsschutz:

Die Firma Grünig KG betreibt im Industriegebiet Albertshausen, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen eine Anlage zur Herstellung von Kunststoffen/-harzen (hier: Polyvinylacetat). Die Produkte sind überwiegend Klebstoffe für die papierverarbeitende Industrie, Holzindustrie oder Gips- und Spanplattenherstellung.

Die Anlagen der Firma Grünig KG sind in zwei Produktionshallen am Standort untergebracht.

Werk 1: Polymerisation zur Dispersionsherstellung für die Weiterverarbeitung von Papierklebstoffen auf Wasserbasis

Die Herstellung von Papierklebstoffen erfolgt aus den Grundstoffen Polyvinylalkohol und Vinylacetat, die durch chemische Reaktion in geschlossenen Rührbehältern zu Polyvinylacetat umgesetzt werden sowie diversen Zuschlagstoffen (z. B. Konservierungsmitteln). Die Zuführung der Einsatzstoffe in die Rührbehälter erfolgt über geschlossene Rohrleitungen oder geschlossene Gebinde. Die Einsatzstoffe werden in mehreren Rührkesseln vermengt. Anschließend wird der fertige wässrige Klebstoff über geschlossene Rohrleitungen in Lagertanks gepumpt und über Tanklastwägen abtransportiert.

Werk 2: Polymerisation zur Herstellung von Holzklebstoffen

Im Werk 2 wird analog zu Werk 1 Leim für die Holzverarbeitung hergestellt. Hier werden lediglich andere Zuschlagstoffe wie in Werk 1 verwendet.

Die Produktionskapazität der Anlage (Werk 1 und Werk 2) liegt zwischen 60.000 t/Jahr und 70.000 t/Jahr.

Des Weiteren werden die für die Produktion notwendigen Einsatzstoffe, Hilfs- und Zuschlagstoffe am Standort gelagert. Die Produktion der Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen erfolgt im 1-Schicht-Betrieb Montag bis Donnerstag von 6:00 Uhr bis ca. 14:30 Uhr und Freitag von 6:00 Uhr bis ca. 13:00 Uhr. Der An- und Ablieferverkehr erfolgt ebenfalls zu diesen Betriebszeiten. Es findet kein Nachtbetrieb statt. Als Nebeneinrichtungen werden eine Anlage zur Herstellung von Papierleim aus dem vorab hergestellten Polyvinylacetat, zwei Lagerhallen sowie eine Feuerungsanlage bestehend aus drei Heißwasserkesseln mit insgesamt 2,5 MW Feuerungswärmeleistung zur Hallenbeheizung betrieben. In einer der beiden Lagerhallen soll ein Waschplatz für IBCs eingerichtet werden.

Maßnahmen zur Luftreinhaltung

Alle Lagertanks sind geschlossen ausgeführt und befinden sich innerhalb der Produktionshalle.

Pulverförmige Einsatzstoffe werden in geschlossenen Gebinden (Big Bags bzw. Sackware) gelagert und [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] eingefüllt. Hier erfolgt keine Absaugung.

Beim Befüllen und Umfüllen der Einsatzstoffe bzw. des produzierten wässrigen Klebstoffes im Tanklager wird zur Reduktion von flüchtigen organischen Verbindungen eine Gaspendingelung eingesetzt. Die beim Be- und Umfüllen verdrängte Luft wird wieder in den Tankwagen bzw. den Lagertank zurückgeführt. Die vorhandenen Gaspendingelsysteme werden regelmäßig oder nach Bedarf gereinigt.

Die Abluft aus den Polymerisationsanlagen wird über Aktivkohlefilter (in Fässern) geleitet und über Dach abgeführt. Dabei stehen sowohl für Werk 1 als auch für Werk 2 jeweils drei Aktivkohlefässer zur Verfügung. Es handelt sich um Aktivkohle mit folgenden technischen Daten:

- Hersteller: [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- Typ: [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- Art: zylindrisch geformte Aktivkohle
- innere Oberfläche: 950 m²/g

- Korndurchmesser: 3 mm

Die Aktivkohle in den Aktivkohlefässern wird jährlich getauscht. Die Ableitung der Abgase aus den Aktivkohlefiltern wird je Werk über ein Abgasrohr über Dach abgeleitet.

Die beiden Verdunstungskühlanlagen im Werk 1 und Werk 2 unterliegen der 42. BImSchV. Die Bestandsmeldung über das Kataster zur Erfassung von Verdunstungskühlanlagen 42. BImSchV ist am 24.07.2018 erfolgt.

Die drei Heizkessel sind erdgasbeheizt (1 x 510 kW Nennleistung und 1 x 1.020 kW Nennleistung im Werk 1 und 1 x 1.020 kW Nennleistung im Werk 2) und fallen unter den Anwendungsbereich der 44. BImSchV.

Brandschutz:

Vom Standpunkt des aktiven Brandschutzes werden keine Forderungen für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage im Sinne von § 4 BImSchG für notwendig erachtet.

Die Feuerwehr ist jährlich im Betrieb und führt eine Begehung durch. Eine Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur integrierten Leitstelle Schweinfurt sowie Feuerwehreinsatzpläne sind vorhanden.

Wasserwirtschaft:

Wasserwirtschaftsamt:

Die wasserwirtschaftlichen Belange der Betriebswasserversorgung und Abwasserentsorgung sind korrekt in Kapitel 6.2 Gewässerschutz Anhang zum Antrag gem. §4 BImSchG vom 30.10.2019 - Unterlagen zur Genehmigung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dargestellt. Darüber hinaus sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Anmerkungen veranlasst.

fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft:

Die Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen betreibt auf ihrem Anlagengelände in der Gemarkung Albertshausen eine Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Polymeren). Die Anlage war bisher nur baurechtlich genehmigt und soll mit vorliegendem Antrag noch nach dem BImSchG genehmigt werden.

Im Vorfeld wurde die Anlage mehrfach durch den TÜV Süd begutachtet (siehe Gutachten vom 11.10.2006, 11.07.2012 und 16.10.2019). Dabei wurden in den Gutachten auch die Maßnahmen zum Gewässerschutz ausführlich erläutert und durch die Anlagenbetreiberin weitestgehend umgesetzt.

Im Rahmen der Genehmigung der Anlage hat eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft zu erfolgen.

Anhaltspunkte dafür, dass von der Anlage sonstige Gefahren im Sinne von § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG ausgehen könnten, waren im Genehmigungsverfahren nicht ersichtlich.

Die Stadt Bad Kissingen hat das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Gegen die beantragte Anlage zur Herstellung von Kunststoffen/-harzen bestehen keine Einwände.

Auch der Markt Oberthulba hat mit Marktgemeinderatsbeschluss vom 03.03.2020 dem vorgelegten Antrag der Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Polymeren) zugestimmt. Es besteht Einverständnis.

1.2 Rechtsgrundlage zur Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter Ziffer 3.1.1 dieses Bescheides bildet § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2. Rechtsgrundlage der Kostenentscheidung unter Ziffer 4 dieses Bescheides bildet Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 10 Kostengesetz (KG).

Die Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen ist Kostenschuldnerin gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG, da sie die Amtshandlung veranlasst hat. Es liegen weder Gründe für eine sachliche Kostenfreiheit gemäß Art. 3 KG noch eine persönliche Gebührenfreiheit gemäß Art. 4 KG vor.

Die Gebühr für die Genehmigung nach § 4 BImSchG im Rahmen des Verfahrens nach § 10 BImSchG mit durchgeführter Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich gemäß Art. 5 und 6 Abs. 1 KG nach dem Kostenverzeichnis (KVz), das unter der Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.1 für Investitionskosten von mehr als 2.500.000,00 Euro bis 25.000.000,00 Euro eine Wertgebühr von 21.000,00 Euro zuzüglich 4 ‰ der 2.500.000,00 Euro übersteigenden Kosten ausweist. Bei einer Wertgebühr (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KG) ist der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zugrunde zu legen. Nach Art. 5 Abs. 4 KG können Wertgebühren für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung abhängen. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz des Gegenstandswerts oder aus einem festen, auf den Gegenstand bezogenen Betrag ergeben. Die nunmehr zugrunde gelegten Investitionskosten betragen insgesamt 5.423.749,15 Euro. Neben der Gebühr von 21.000,00 Euro fallen noch 4 ‰ der den Betrag von 2.500.000,00 Euro übersteigenden Kosten (2.923.749,15 Euro) und somit 11.695,00 Euro an. Die Gebühr beträgt somit insgesamt 32.695,00 Euro.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz und Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz sind im Weiteren entsprechende Erhöhungen zu berücksichtigen.

Beinhaltet in den Fällen der Tarif-Nr. 8.II.0/1.1 KVz die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche oder sonstige Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung oder macht die Genehmigung eine solche Entscheidung entbehrlich, erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung nach dem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.

Erfolgt in den Fällen der Tarif-Nr. 8.II.0/1.1 KVz eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige oder eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, ist die Gebühr für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250,00 Euro und höchstens 2.500,00 Euro je Prüffeld, zu erhöhen.

Für die fachliche Stellungnahme durch die fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft erhöht sich die Gebühr gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz um 800,00 Euro.

Für die fachlichen Stellungnahmen durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde erhöht sich die Gebühr gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz um 2.500,00 Euro.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG werden auch die Kosten für die Postzustellung in Höhe von 4,11 Euro erhoben.

Im Weiteren werden gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 KG die für die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen in Höhe von 1.084,42 Euro (119,95 Euro (Main-Post GmbH für die Veröffentlichung in der Main-Post am 10.01.2020), 417,50 Euro (Medienkraft Verstärker GmbH für die Veröffentlichung in der Saale-Zeitung am 10.01.2020), 129,47 Euro (Main-Post GmbH für die Veröffentlichung in der Main-Post am 20.03.2020), 417,50 Euro (Medienkraft Verstärker GmbH für die Veröffentlichung in der Saale-Zeitung am 20.03.2020)) als Gebühr erhoben.

Die Auslagen erhöhen sich aufgrund der Mitteilung der Regierung von Unterfranken - Gewerbeaufsichtsamt nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG für anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge um weitere 99,00 Euro für die dortigerseits erbrachte fachliche Stellungnahme.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97029 Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 110265, Hausanschrift: 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Memmel

Hinweise:

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 WHG.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Bad Kissingen - Sachgebiet Umweltschutz mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen.

Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so stillzulegen, dass nach einer Betriebseinstellung u. a. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Auf die sich aus § 62 BImSchG und §§ 325 ff. Strafgesetzbuch (StGB) ergebende Möglichkeit der Ahndung von Verstößen gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten wird besonders hingewiesen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die festgesetzten Auflagen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Abfallrecht:

Für die gefährlichen Abfälle ist die Art und Weise der Aufzeichnungen in der Nachweisverordnung geregelt. Dies kann bei nicht gefährlichen Abfällen und auch bei Mindermengen von gefährlichen Abfällen analog zur Nachweisverordnung durchgeführt werden.

Arbeitsschutz:

Für die Errichtung und Betrieb der Anlage sind verschiedene Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu erfüllen. Diese Anforderungen ergeben sich u. a. aus der Gefahrstoffverordnung und dem Arbeitsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen wie Baustellenverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes hat die Verpflichtungen zur Einhaltung der Anforderungen primär der Arbeitgeber zu tragen.

Zusammenfassend setzt die Regierung von Unterfranken - Gewerbeaufsichtsamt aufgrund der bereits vorhandenen Erfahrungen mit gleichartigen Anlagen die Kenntnis und Umsetzung der bundesweiten Arbeitsschutzvorschriften bei diesen Anlagen voraus und verzichtet auf weitere Detaillierungen.

maßgebliches BVT-Merkblatt:

Die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt lautet „Reference Document on Best Available Techniques in the Production of Polymers“ („Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Polymerherstellung“).

Hinweise:

Soweit der Genehmigungsbescheid Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen mit [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] unkenntlich gemacht worden.